



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding
Dr.-Ulrich-Weg 4, 85435 Erding

Gemeinde Hohenkammer
Petershauser Straße 1
85411 Hohenkammer

Gemeinde Hohenkammer	
Eing. 07. Jan. 2020	
X	z.A. <i>[Handwritten Signature]</i>
Kopie an	Dr. Ingrid Jositz-Pritscher

Name
Dr. Ingrid Jositz-Pritscher
Telefon
08122/480-1213
Telefax
08122/480-1099
E-Mail
Ingrid.jositz-pritscher@aelf-ed.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
6100 - 104249 05.12.2019

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
AELF-ED-L2.2-4612.2-10-1-2

Erding
02.01.2020

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 mit Grünordnungsplan „Sondergebiet Abfallverwertung Niernsdorf“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fläche im Planungsgebiet wird landwirtschaftlich genutzt und grenzt unmittelbar an landwirtschaftliche Flächen an. Weiterhin befinden sich ein landwirtschaftlicher Schweinemaststall und eine Biogasanlage in der Nähe. Es kann daher zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen, die sich auch auf das Planungsgebiet auswirken können. Der Bauwerber ist deshalb auf diesen Umstand hinzuweisen und soweit diese Emissionen unvermeidlich sind (z. B. Nacharbeit zur Erntezeit), von diesen auch zu tolerieren.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist sicher zu stellen, dass die Landwirte auch in Zukunft ungehindert zu ihren Feldern gelangen können. Es ist dafür zu sorgen, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen auch weiterhin mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten erreicht werden können.

Den in der Nähe liegenden landwirtschaftlichen Betrieben ist aus landwirtschaftlicher Sicht Bestandsschutz und eine angemessene Betriebserweiterung zu gewährleisten. Dies gilt im Besonderen für den benachbarten Schweinestall und für die Biogasanlage und dazugehörigen baulichen Anlagen.

Um den Nachteil einer künftigen Beschattung durch Bäume im Grünsteifen auszugleichen, ist ein Mindestabstand von 4 Metern zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.

Seite 1 von 2

Die Ausgleichsflächen grenzen an landwirtschaftliche Nutzflächen an bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen liegen in der Nähe. Aus landwirtschaftlicher Sicht darf es deshalb zu keinen Nachteilen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jositz-Pritscher, LORin

Einscannen
Per Mail an Fr. Kröppel und
CC: Hr. Emmel, EGL
In die Liste
Az. 6100 - 13. Änderung FNP und
Az. 6102 - BP Nr. 19